

Auskünfte: Bianca Filleböck, T +43 5574 4951 52235, 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-1301-8/2025-40

Bregenz, am 09.09.2025

KUND MACHUNG

Josef Berkmann, Hittisau, hat mit Eingabe vom 08.04.2025 um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Bäckerei am Standort GST-NR 1052/6, KG Hittisau (Kirchenbühl 505), nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom August 2025 angesucht. Nach den vorliegenden Projektunterlagen soll die im Untergeschoss genutzte Bäckerei verkleinert und hier bisher gewerblich genutzte Flächen einer privaten Nutzung zugeführt werden. Die nunmehr beantragten Betriebszeiten lauten samstags von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **29.09.2025**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 404 sowie
- beim Gemeindeamt Hittisau während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Bianca Filleböck

Ergeht zur Kenntnis an:

- ☒ das Gemeindeamt Hittisau, via V-DOK, unter Anschluss einer Projektausfertigung, mit dem Ersuchen
 - um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern; aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit können anstelle des Anschlages die Eigentümer des Betriebsgrundstückes und der unmittelbar benachbarten Häuser persönlich verständigt werden.

Ergeht an:

1. Josef Berkmann, Kirchbühl 505, 6952 Hittisau, E-Mail: berkmann66@gmail.com, als Antragsteller zur Kenntnis
2. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), per V-DOK (intern), zH des lebensmittelhygienischen Amtssachverständigen zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Erstattung eines lebensmitteltechnischen Gutachtens
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (Vlc), per V-DOK (intern)
4. Brandverhütungsstelle Vorarlberg, Römerstraße 12, 6900 Bregenz, E-Mail: vorarlberg@brandverhuetung.at
5. Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk (Vorarlberg), Rheinstraße 57, 6900 Bregenz, E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at
6. Gemeinde Hittisau, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen (hi1.1.3), per V-DOK (intern)

